

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

sind; weiter deshalb, weil die Hinterbliebenenrenten nach der sogenannten Vollrente bemessen werden, welche ein Invalider bezieht, wenn er voll invalid ist, d. i. wenn er an seiner Erwerbsfähigkeit mindestens 75% Einbuße erlitten hat; weiters weil das Verfahren für die Bemessung der Hinterbliebenenrenten daselbe ist wie bei der Bemessung der Invalidentrenten, wofür die Invalidentämter und die Invalidentenschädigungskommissionen errichtet wurden.

Keineswegs soll aber damit angedeutet werden, daß etwa nur die Witwen nach Kriegsteilnehmern, welche vorher kriegsinvalid waren, rentenanspruchsberechtigt sein sollen.

II. Besonderer Teil.

Witwenrente.

12. Wer erhält die Witwenrente?

- a) Die hinterlassene Ehegattin, vorausgesetzt, daß zur Zeit des Todes die Ehe nicht getrennt war oder die Gatten aus dem Alleinverschulden der Gattin nicht in ehelicher Gemeinschaft lebten.

War die Ehe erst nach dem den Tod verursachenden Ereignis (z. B. Verwundung, Krankheitsbeginn) geschlossen worden, so muß die Ehe wenigstens 1 Jahr vor dem Tode geschlossen worden sein. Sonst bestünde kein Anspruch auf Witwenrente. Hatte die Frau aber schon früher den gemeinsamen Haushalt als Lebensgefährtin geführt, so wird die Dauer dieser Haushaltsgemeinschaft in die geforderte einjährige Dauer der nachfolgenden Ehe eingerechnet, gleichgültig, wie lange die Ehegemeinschaft dann gedauert hatte. (Trauungen auf dem Sterbette.)

Zum Nachweis des Anspruches auf Witwenrente wird ein vom zuständigen Matrikenamte ausgestelltes gemeindeamtlich bestätigtes Eheeinigkeitszeugnis beizubringen sein.

Für die Beurteilung des Verschuldens der Ehegattin an der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ist bei einer Scheidung auf Grund gerichtlichen Urteiles dieses Urteil maßgebend. Bei einer Scheidung aus beiderseitigem Verschulden gebührt die Witwenrente. War die Ehescheidung zwar eine